

Die Ehe ist ein Kampf auf Leben und Tod.

Honoré de Balzac

© D 2014 Dr. Christian Sieg'1

BTR Rechtsanwälte


BTR Rechtsanwälte


Dr. Christian Sieg'1

Wirtschaftsrecht • privates Baurecht • Anwaltschaftung
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Andrea Marx

Familienrecht • Vertragsrecht • Mietrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Martin Thelen

Bußgeldsachen • Schadensersatzrecht • Sozialrecht

**Berlin • Brandenburg
Frankfurt am Main • Stuttgart • München**

Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg
Telefon 0 33 81/52 31 - 0 • Fax 0 33 81/52 31 - 52
www.btr-rechtsanwaelte.de
marx@btr-rechtsanwaelte.de



**Kurzinformation und Tipps
zum Thema**

Trennung und Scheidung -Teil 1-

Verfahren, Ansprüche
und Kosten

Andrea Marx
Fachanwältin für
Familienrecht

Kurzinformationen und Tipps zum Thema Trennung und Scheidung

Teil I

Verfahren, Ansprüche und Kosten

Mehr als die Hälfte aller Ehen scheitert, weil der jeweilige Partner die an ihn gestellten Erwartungen nicht erfüllen kann oder will. Dann stellen sich unter anderem folgende Fragen:

1. Wie läuft das Scheidungsverfahren ab?
2. Wer ist unterhaltsberechtig?
3. Mit welchen Kosten muss ich rechnen?

1. Das **Scheidungsverfahren** wird durch Antrag bei dem zuständigen Amtsgericht eingeleitet. Es kann, abgesehen von Härtefällen, erst **nach einjähriger Trennung** durchgeführt werden. In dem gerichtlichen Scheidungsverfahren bedürfen beide Eheleute der anwaltlichen Vertretung.

Eine **einverständliche Scheidung** - die das Verfahren deutlich vereinfacht und verbilligt - liegt vor, wenn sich die Eheleute vorab über alle Fragen geeinigt und hierüber eine wirksame Urkunde aufgestellt haben. Das kann im Vorfeld des Scheidungsverfahrens oder sogar vor Eheschließung geschehen sein. Die Vereinbarung wird dem Gericht vorgelegt und bestimmt das weitere Verfahren. Dennoch ist der eigene Anwalt unverzichtbar, denn der Streitstoff ist komplex und tückisch. **Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen** sollte nur der familienrechtlich versierte Rechtsanwalt aufsetzen.

Das Gericht wird im Termin auch den **Ausgleich der Rentenanwartschaften** (Versorgungsausgleich) aussprechen. Erst nach der Scheidung findet die **vermögensrechtliche Auseinandersetzung** statt. Stichtag für die Ermittlung der Vermögenswerte ist die Zustellung des Scheidungsantrags bei der Gegenseite.

2. Unterhaltsberechtig ist, wer den ermittelten Bedarf nicht mit eigenen Mitteln decken kann. Der **wirtschaftlich schwächere Ehepartner** erhält bis zur Rechtskraft der Scheidung Trennungsunterhalt, anschließend nachehelichen Unterhalt. Höhe und Dauer der Zahlungen bestimmen sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Es gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Eigene Einkünfte und geldwerte Vorteile muss sich der Unterhaltsberechtigte anrechnen lassen. Kommt er seiner Erwerbspflicht nicht nach, sind auch **fiktive Einkünfte** anzurechnen. Ein Anspruch ist grundsätzlich befristet.

Mit der Trennung entsteht der **Unterhaltsanspruch des Kindes**. Die Höhe bemisst sich nach der Unterhaltstabelle des zuständigen Oberlandesgerichts und den Einkommensverhältnissen des Unterhaltspflichtigen. Eigene Einkünfte des Kindes sind anzurechnen.

3. Die **Kosten des Scheidungsverfahrens** richten sich nach dem Streitwert, regelmäßig dem dreifachen Monatsnettoeinkommen beider Ehegatten. Der Versorgungsausgleich wird grundsätzlich mit 1.000 € angesetzt. Gerichtliche Regelungen zu Unterhalt, Sorgerecht, Umgangsrecht oder Hausrat und Ehemohnung erhöhen den Wert weiter. Normalverdiener müssen mit Kosten von überschlägig 1.200 € rechnen. Für Scheidungsverfahren wird bei Bedürftigkeit regelmäßig Prozesskostenhilfe gewährt.

Tipp: Unterzeichnen Sie niemals ohne anwaltliche Beratung eine Erklärung und schon gar keine notarielle Vereinbarung. Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen! **Ein einmal ausgesprochener Verzicht ist kaum angreifbar** und seine Folgen gehen oft weit über den Wortlaut der Erklärung hinaus. Machen Sie Ansprüche nicht oder nicht rechtzeitig geltend, drohen erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Im Verhältnis hierzu sind die Kosten einer kompetenten, rechtlichen Beratung verschwindend gering. Können Sie die Kosten nicht selbst tragen, vertreten wir Sie selbstverständlich auch unter den Bedingungen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Lassen Sie sich **frühzeitig beraten!**

Diese Übersicht ist nur eine erste Information und kann ein persönliches Gespräch keinesfalls ersetzen. Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich unter 03381/52 31-0 an. Die kurze telefonische Konsultation ist selbstverständlich kostenfrei.